

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1987/9/28 B870/87, G160/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.1987

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Befehls- und Zwangsausübung unmittelb

VfGG §19 Abs3 Z2 litc

VfGG §62 Abs1

Leitsatz

Maßnahmen zur Stationierung von Militärflugzeugen - keine gegen individuell feststehende Personen gerichtete Akte
Individualantrag auf Aufhebung des LuftfahrtG zur Gänze; keine Darlegung der Bedenken, weshalb das Gesetz zur
Gänze verfassungswidrig sei

Rechtssatz

Stationierung von Militärflugzeugen.

Es braucht nicht untersucht zu werden, ob die von den Einschreitern kritisierten Maßnahmen Akte
verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt darstellen; diese Maßnahmen unterliegen nämlich schon deshalb
nicht der Rechtskontrolle durch den Verfassungsgerichtshof im Verfahren nach Art144 B-VG, weil sie sich jedenfalls
nicht gegen individuell feststehende Personen richten (s. zB VfGH 22.11.1985 B478/85 mit Bezugnahme auf VfSlg.
7346/1974).

Entgegen dem in §62 Abs1 VfGG festgelegten Erfordernis, die gegen die Verfassungsmäßigkeit des angefochtenen
Gesetzes sprechenden Bedenken im einzelnen darzulegen, tun die Antragsteller nicht dar, weshalb ausnahmslos jede
Bestimmung des angegriffenen LuftfahrtG verfassungswidrig sei (s. zu diesem Erfordernis zB VfSlg. 7593/1975).

Zurückweisung des Individualantrages in sinngemäßer Handhabung des §19 Abs3 Z2 litc VfGG.

Entscheidungstexte

- B 870/87,G 160/87

Entscheidungstext VfGH Beschluss 28.09.1987 B 870/87,G 160/87

Schlagworte

VfGH / Antrag, Formerfordernisse

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1987:B870.1987

Dokumentnummer

JFR_10129072_87B00870_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at